

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Historische Interpretationspraxis, M.Mus.
Hochschule: Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Standort: Frankfurt am Main
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule legt fest, ob für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 oder 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Werden für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StakV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen Kriterien war aus Sicht des Akkreditierungsrates nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der

Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in einem Punkt (Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

I. Auflagen

Auflage 1 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StakV, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 6, steht: "Der konsekutive Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) ist ein Vollzeitstudiengang im Umfang von 120 ECTS-Punkten mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern (§ 3 „Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Historische Interpretationspraxis“ (im Folgenden SPO))."

Im Akkreditierungsbericht, Seite 6ff., steht: "Der Zulassung zum Masterstudiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) geht gemäß § 4 der „Eignungsprüfungsordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 12.12.2022 i.d.F. vom 10.07.2023“ (im Folgenden EPO) eine erfolgreich absolvierte künstlerische Eignungsprüfung sowie ein abgeschlossenes Hochschulstudium als Bachelor, Diplom-Musiker:in, Erste Staatsprüfung bzw. Bachelor für das Lehramt an Gymnasien für Musik, das Musiklehrer:innendiplom, ein Abschluss in Kirchenmusik (B-Examen) oder diesen Studiengängen vergleichbare Examina im In- und Ausland bzw. eine künstlerische Reifeprüfung voraus. Die Einschreibung an der HfMDK Frankfurt am Main setzt bei ausländischen Studienbewerberinnen und -bewerbern gemäß § 7 EPO ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache voraus, sofern die Hochschulzugangsqualifikation bzw. ein sonstiger Abschluss nicht im deutschen Sprachraum erworben wurden. Für den Studiengang „Historische Interpretationspraxis“ (M.Mus.) gilt dieses Zulassungskriterium als erbracht, wenn mindestens Deutschkenntnisse auf B1-Niveau des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen sind." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt dazu folgendes fest:

In § 8 Abs. 2 Satz 4 StakV ist festgelegt, dass bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren das Masterniveau abweichend mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird. In der Begründung zu § 8 Abs. 2 Satz 4 StakV steht jedoch: "Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) kann [Herv. AR] bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden."

Die in § 8 Abs. 2 StakV festgelegten Gesamtumfänge von konsekutiven Bachelor-/Masterkombinationen sind zunächst Planungsvorgaben für die Hochschulen, d.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen mit künstlerischem Kernfach an Kunst-/Musikhochschulen sind auf 360 ECTS-Leistungspunkte zu planen. Ob die Hochschule dies im vorliegenden Fall des konsekutiven

künstlerischen Masterstudiengangs "Historische Interpretationspraxis" (M. Mus.) getan hat, ist aus den eingereichten Unterlagen nicht erkennbar. Die oben hervorgehobene "Kann-Regelung" bedeutet nicht, dass innerhalb einer konsekutiven Bachelor-/Masterkombination einer Hochschule das Masterniveau je nach Vorbildung der einzelnen Studierenden ohne weitere Voraussetzungen mal mit 300 ECTS-Leistungspunkten und mal mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird, sondern dass die Hochschule prinzipiell die Möglichkeit gehabt hätte, die konsekutive Bachelor-/Masterkombination auf 300 ECTS-Leistungspunkte zu planen.

Die Hochschule muss also zuerst festlegen, ob für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 oder 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden.

Entscheidet die Hochschule, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden, kann davon bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 StudAkkV) Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS-Leistungspunkte") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main überprüft dies bereits anhand einer Eignungsprüfung. Das entsprechende Verfahren wird auch umfangreich und transparent in der Eignungsprüfungsordnung beschrieben.

Jedoch muss die Hochschule festlegen, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss - wie bereits erwähnt - in der Eignungsprüfungsordnung oder an anderer geeigneter Stelle verbindlich verankert werden.

Ebenso muss das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten verbindlich festgelegt werden. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden haben diese im Einzelfall eine rechtlich abgesicherte Grundlage, dass sie, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden, ihren Masterabschluss im vorliegenden Studiengang erreichen.

Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 StakV sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass in einem anderen Verfahren der Hochschule, diese eine

Stellungnahme zur avisierten Auflage eingereicht hat. Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule dort bereits angedachten Lösungen und bewertet diese als generell geeignet, um die Auflagenerfüllung zu erbringen. Der Akkreditierungsrat erteilt jedoch die Auflage, da die Umsetzung der Maßnahmen bisher noch nicht vollzogen wurde.

